

Sitzung vom 14. Oktober 1992

3135. Anfrage

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 17. August 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Vernehmen nach hat die Zürcher Kantonalbank, unter Federführung der Berner Kantonalbank und mit Beteiligung der Schweizerischen Volksbank, der ASP Aerne, Schwarz & Partner in Regensdorf Immobilienholding Kredite gewährt. Die von den drei Banken gewährte Kreditsumme beläuft sich offenbar auf ca. 100 Millionen Franken. Für diese Kredite kann die ASP offenbar seit dem letzten Dezember keinen entsprechenden Zins mehr zahlen. Als Hausbank tritt die Berner Kantonalbank in Huttwil in Erscheinung, die dem Immobilienkriminellen Stefan Götz 55 Millionen Franken für das Hotel Seehof in Davos auslieh. Stefan Götz wird als beruflicher Ziehvater des 29jährigen Michael Schwarz bezeichnet.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Welche Kreditforderungen hat die ZKB gegenüber der ASP und allfälligen anderen Gesellschaften im Umfeld der Herren Aerne und Schwarz?
2. Wann wurden diese Kredite vergeben, und wer trägt innerhalb der ZKB die Verantwortung für die Kreditvergabe?
3. Waren der ZKB die Beziehungen von Michael Schwarz zu Stefan Götz bekannt?
4. Besteht noch Hoffnung, dass die gewährten Kredite ganz oder teilweise zurückbezahlt werden können? Welchen Betrag wird die ZKB voraussichtlich abschreiben müssen?
5. Wie weit sind geforderte Verbesserungen der Aufsicht in der ZKB selbst und über die ZKB gediehen, und wenn ja welche?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat die Anfrage der Kantonalbank mit der Bitte um Beantwortung der gestellten Fragen zugeleitet. Diese nimmt mit Schreiben vom 11. September 1992 wie folgt Stellung:

"Fragen 1-4 betreffen eine konkrete Kundschaftsbeziehung. Da diese dem Bankgeheimnis unterliegt, können darüber keine weiteren Angaben gemacht werden.

Frage 5 befasst sich mit der internen und externen Aufsicht der ZKB. Dazu ist folgendes auszuführen:

- Die Oberaufsicht über die Zürcher Kantonalbank obliegt den dafür zuständigen staatlichen Aufsichtsorganen, d. h. dem Kantonsrat sowie der kantonsrätlichen Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts (kantonsrätliche RPK). Diese sind keine Bankorgane oder Revisionsinstanzen nach Art. 47 Abs. 1 BaG und unterstehen damit auch nicht dem Bankgeheimnis. Die kantonsrätliche RPK hat demnach selber kein Einsichtsrecht in Kundschaftsbeziehungen. Indem sie aber den Jahresbericht der Kontrollstelle erhält, den Chefinspektor sowie Vertreter der Geschäftsleitung zu ihren Sitzungen beziehen und jederzeit schriftliche Einfragen zur Geschäftstätigkeit der Bank stellen kann, verfügt sie über ausreichende Grundlagen, um wirksam überwachen zu können, ob Jahresrechnung und allgemeine Geschäftspolitik der ZKB den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen. Inwieweit die Kommission ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt, ist nicht durch uns, sondern den Kantonsrat als Wahlgremium zu beurteilen.

Die Prüfung der Geschäftstätigkeit unter Einbezug der Kundschaftsbeziehungen kann

einzig und allein durch Organe und Revisionsinstanzen erfolgen, die dem bundesgesetzlichen Bankgeheimnis unterstehen.

- Die Kontrollstelle der ZKB ist in den vergangenen Jahren personell und logistisch laufend verstärkt worden. Der vom Kantonsrat gewählte Chefinspektor verfügt heute über einen Stab von rund 50 bestens qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Personal- und Sachaufwand belief sich 1991 auf 7,3 Millionen Franken. Sachkompetenz und Unabhängigkeit der Kontrollstelle sind sowohl bankintern als auch von den Aufsichtsbehörden sowie der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannt. Die ausgezeichnete Qualifikation unserer Revisionsstelle wurde nicht zuletzt durch deren besondere Berichterstattung über die Angelegenheit Omni/Rey und Gerolag unter Beweis gestellt, wie auch der eigens in diesen Fällen zugezogene externe Gutachter ausdrücklich bestätigt hat. Anlässlich der Behandlung der Motion Sigg betreffend parlamentarische Kontrolle über die ZKB am 30. März 1992 im Kantonsrat ist unserem Inspektorat übrigens erst kürzlich von Ratsseite ungeteiltes Lob und Vertrauen ausgesprochen und der Bedarf nach einer zusätzlichen externen Revisionsstelle dementsprechend deutlich verneint worden.
- Die Tätigkeit von Aufsichts- und Kontrollorganen beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung von Geschäftsvorgängen im nachhinein. Wesentlich ist daher die Prävention, d.h. eine verantwortungs- und risikobewusste Geschäftspolitik sowie einwandfreie Geschäftsabwicklung. Mit dem neuen Kreditreglement vom 16. Januar 1992 und einem gut ausgebauten Weisungs-Instrumentarium sind diesbezüglich die Präventionsmöglichkeiten im Kreditgeschäft wesentlich verbessert worden."

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 14. Oktober 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller